Betreuungsvertrag Lebensnah Kindertagespflege

über die regelmäßige für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme der
Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Für das Kind _____, geb. am _____

zwischen den Personensorgeberechtigten, im Folgenden Eltern genannt,

Namen der Eltern _____

Anschrift _____

Telefon privat _____

Telefon, geschäftlich _____

Telefon, mobil _____

E-Mail _____

Sorgeberechtigt ist/sind ❒ beide Elternteile / ❒ nur die Mutter/ ❒ nur der Vater/ ❒ sonstige

und der Tagespflegeperson

❒Diana Jeni ❒ Flora Schlötermann
Lebensnah Kindertagespflege
Schwarzwaldstraße 16
88353 Kißlegg-Waltershofen

Tel: 07563 9158096
Handy-Nr.: Diana Jeni 015115461034
Flora Schlötermann 015165256498
lebensnah-ktp@gmx.de

§ 1 Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt gegenüber dem Tageskind.
(2) Die Eltern und die Tagespflegeperson stimmen sich in allen die Tagesbetreuung des Kindes betreffenden Fragen regelmäßig ab.
(3) Weitere Vereinbarungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform.

§ 2 Auskunfts- und Schweigepflicht

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 3 Anzahl der betreuten Kinder

(1) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines weiteren Tageskindes, die Sorgeberechtigten der bereits aufgenommenen Tageskinder zu informieren.

(2) Tagespflegepersonen sind aufgrund statistischer Zwecke verpflichtet, die betreuten Tageskinder umgehend an die Vermittlungsstellen für Kindertagespflege zu melden.

§ 4 Beginn und Umfang der Kindertagespflege

(1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt am: _____

(2) Die Betreuungszeiten sind wie folgt:

	von …. Uhr bis …. Uhr	Anzahl der Betreuungsstunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		

(3) Abweichungen der hier vereinbarten Regelungen bedürfen unbedingt der vorherigen Absprache.

§ 5 Eingewöhnung des Tageskindes

(1) Der Betreuung des Tageskindes, wie in § 4 Zi. 2 dieses Vertrags festgehalten, soll eine Eingewöhnungsphase von mindestens 6 Wochen bis 8 Wochen vorausgehen.

(2) Die Eingewöhnung des Tageskindes beginnt am: _____

(3) Die Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnungsphase wird wie folgt geregelt:
Ein Elternteil bleibt während der gesamten ersten Woche für 2-4 Stunden mit dem einzugewöhnenden Kind in der Kindertagespflege. Das Elternteil hält sich im Hintergrund und bietet dem Kind Sicherheit, soll aber nicht mit dem Kind spielen. Die Wickelpflege und die Essensituation übernimmt das Elternteil. In der Regel in der dritten Woche, sofern genügend Vertrauen zwischen Kind und Kindertagespflegeperson aufgebaut ist, beginnen die Trennungsversuche. Das Elternteil verabschiedet sich beim Kind und verlässt für 10 min das Haus. Bei geglücktem Trennungsversuch werden diese ausgebaut. Bei starkem Weinen des Kindes bleibt das Elternteil noch weiter in der Kindertagespflege und der nächste Trennungsversuch findet in der folgenden Woche statt. Die Pflege des Kindes, wie Essen, Wickeln und zu Bett bringen geht allmählich in die Hände der Kindertagespflegeperson über. Die Eingewöhnung ist abgeschlossen, wenn sich das Kind von der Kindertagespflegeperson trösten lässt und die gesamte Betreuungszeit in der Kindertagespflege alleine bleiben kann. Bei erfolgreicher Eingewöhnung unterstützen die Eltern das Kind beim Ausziehen und Händewaschen und übergeben es danach im Esszimmer, wo die Tagespflegeperson nach der Verabschiedung das Kind zum Frühstücken mit den anderen Kindern begleitet.

§ 6 Vergütung der Kindertagespflege

(1) Die Eltern beantragen die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII beim Jugendamt.

(2) Das Jugendamt prüft die Voraussetzungen zur Übernahme der Kosten. Die Übernahme oder die Ablehnung der Kosten wird mit einem offiziellen Bescheid an die Eltern und an die Tagespflegeperson verkündet.

(3) Bei positivem Bescheid wird die laufende Geldleistung vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Die Eltern leisten einen Kostenbeitrag an das Jugendamt sowie einen zusätzlichen Kostenbeitrag an die Kindertagespflegepersonen (siehe Anhang: Zusätzliche Betreuungskosten).

(4) Die Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnungsphase des Tageskindes.

(5) Im Falle einer Ablehnung und schon begonnener Betreuung haben die Eltern die Kosten selbst zu tragen.

(6) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Feiertage) wird bis zu vier Wochen pro Jahr die laufende Geldleistung fortbezahlt. Darüberhinausgehende Ausfallzeiten müssen dem Jugendamt mit den betreffenden monatlichen Stundennachweisen mitgeteilt werden. Die tatsächlich betreuten Stunden der betreffenden Monate mit Ausfallzeiten werden der Kindertagespflegeperson mit einem Stundensatz von 7,50€ vergütet, die Eltern erhalten nachfolgend eine Rückvergütung des zu viel erbrachten Kostenbeitrags.

(7) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes wird für bis zu vier Wochen pro Jahr die entsprechende laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson weitergewährt. (Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - KVJS - vom 01.07.2009). Die Berechnung der Weiterzahlung und die Berechnung der Anspruchstage kann mit folgender Formel pro Jahr berechnet werden: 4 Wochen/Monat x Betreuungstage/Woche = Anzahl der Anspruchstage auf Weiterzahlung im Jahr

(8) Abwesenheitstage des Kindes, die bis zu 50% über die Anspruchstage des Jugendamts hinausgehen, können nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson vor- oder nachgeholt werden. Die möglichen Termine zum Stundenausgleich werden von der Kindertagespflegeperson vorgeschlagen. Nutzen die Eltern drei von ihr angebotene Vor- oder Nachholtermine nicht, werden die Abwesenheitsstunden bzw. -tage mit dem Stundensatz von 7,50€ in Rechnung gestellt und im Folgemonat per Lastschrift eingezogen. Die Ausfallzeiten müssen dem Jugendamt mit den betreffenden monatlichen Stundennachweisen mitgeteilt werden. Die tatsächlich betreuten Stunden der betreffenden Monate mit Ausfallzeiten werden der Kindertagespflegeperson mit einem Stundensatz von 7,50€ vergütet, die Eltern erhalten nachfolgend eine Rückvergütung des zu viel erbrachten Kostenbeitrags.

(9) Über die in §6 (8) genannten 50% der Abwesenheitstage pro Jahr hinausgehende Ausfallzeiten, werden nicht vor- oder nachgeholt. Sie werden mit dem Stundensatz von 7,50€ in Rechnung gestellt und im Folgemonat per Lastschrift eingezogen. Die Eltern erhalten für die betreffenden Monate eine Rückvergütung des zu viel erbrachten Kostenbeitrags.

(10) Zusätzliche Kosten (siehe Anlage „Zusätzliche Kosten“) werden monatlich im Voraus bis zum 04. Des Monats per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson gibt ihren Urlaub den Eltern der von ihr betreuten Tageskinder zum Jahres-/Betreuungsbeginn bekannt.

(2) Sollte die Betreuung aufgrund von Krankheit nicht möglich sein, werden die Eltern frühestmöglich in Kenntnis gesetzt und tragen selbst für die Betreuung während der krankheitsbedingten Schließtage sorge.

§ 8 Versicherung

(3) Die notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden durch Aufsichtspflichtverletzung, beispielsweise Haftpflicht- oder Unfallversicherung, sind durch Rücksprache mit den entsprechenden Versicherungen zu klären.

(4) Wird ein Kind in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII betreut, ist es nach § 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert.

(5) Die Tagespflegeperson ist haftpflichtversichert für die Tätigkeit als Tagespflegeperson und unfallversichert als Selbständige über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

(6) Für Tageskinder, die über die Jugendhilfe gefördert werden, besteht eine Haftpflichtversicherung über das Jugendamt. Bei Schadensfällen wenden Sie sich an das Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe.

§ 9 Erkrankungen und Arztbesuche des Kindes

(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. So soll festgestellt werden, ob der Kindertagespflege gesundheitliche Bedenken entgegenstehen. Die vorgelegte Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Ebenso ist nachzuweisen, dass eine Impfberatung stattgefunden hat. Die Vorlage des Gesundheitsamtes „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung‘‘ kann hierfür verwendet werden.

(2) Die Eltern bevollmächtigen die Tagespflegeperson schriftlich, in Notfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(3) Das Tageskind ist krankenversichert:

_____

Krankenkasse

_____

Versicherter

(4) Die Eltern hinterlassen bei der Tagespflegeperson Telefonnummern, unter denen sie während der Betreuungszeiten in Notfällen erreichbar sind.

(5) Bei Erkrankungen des Kindes haben Eltern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

(6) Bei nicht ansteckenden Krankheiten kann die Tagespflege nach Absprache mit der Tagespflegeperson stattfinden.

(7) Folgende Krankheiten/ Allergien des Tageskindes sind bekannt

_____

(8) Grundsätzlich sind die Eltern für die medizinische Behandlung der Kinder verantwortlich. Die Gabe von Medikamenten durch die Tagespflegeperson ist nur nach vorheriger Absprache mit den Eltern und dem Vorlegen von Anlage 1 bzw. 2 zur Medikamentengabe möglich.

§10 Bring- und Abholsituation

(1) Das Holen und Bringen des Tageskindes wird wie folgt geregelt:

❒ Die Eltern bringen das Kind zur Tagespflegeperson und holen es dort auch wieder ab.

❒ Weitere Personen, die das Tageskind bringen und abholen dürfen:

_____

_____

(2) Tür- und Angelgespräche beim Bringen oder Abholen des Kindes gehören für uns zur Normalität. Besonderheiten des Tages oder spezielle Informationen über das Kind, die für die Betreuung von Nöten sind oder sich im Tagesgeschehen während der Tagespflege ergeben haben, können unter den Eltern und Tagespflegepersonen ausgetauscht werden.

(3) Wir bitten Sie, zum Schutz unseres Arbeitsklimas und der Kinder, davon abzusehen, emotional aufwühlende Angelegenheiten im Rahmen der Abhol- oder Bringsituation zu thematisieren. Dazu gehören für uns Konflikte, Meinungsverschiedenheiten oder andere belastende Gesprächsinhalte. Diese werden unbedingt zeitnah (spätestens innerhalb einer Woche) in einem extra Termin vor Ort, außerhalb unserer Betreuungszeiten und in persönlicher Anwesenheit beider Tagespflegepersonen, geklärt. Gerne können auch beide Elternteile bei dem Gespräch anwesend sein. Die Klärung von etwaigen Unsicherheiten oder im Raum stehenden Konflikten sollte in beiderseitigem Interesse sein und daher mit der nötigen Priorität behandelt werden.

(4) Manche Kinder haben (phasenweise) Schwierigkeiten im Übergang zwischen der Betreuungssituation und dem Heimgehen. Dies kann zu Konflikten zwischen Elternteil und Kind, beispielsweise beim Anziehen führen. Lautes Weinen in den Betreuungsräumlichkeiten irritiert und verunsichert andere anwesende Kinder und auch wir wünschen Ruhe und eine entspannte Atmosphäre, wenn wir zum Beispiel beim Mittagessen sitzen. Tritt so ein Fall auf, bitten wir Sie, uns (ggf. kurzfristig telefonisch) mitzuteilen, wann genau Sie Ihr Kind abholen werden. Wir werden Ihr Kind zum genannten Zeitpunkt angezogen draußen an Sie übergeben. Solange Kinder sich noch im Rahmen unserer Betreuung befinden, lassen sie sich erfahrungsgemäß freudig und ohne Widerstand von uns anziehen. Dies nimmt dem Kind den Stress in der Situation und bewahrt die Vorfreude auf Sie.

(5) Ähnliche Situationen können sich in der Bringsituation ergeben. Sollte Ihr Kind, nachdem es schon eine Weile von uns betreut wird, Schwierigkeiten beim Übergang in die Tagespflege zeigen, nehmen wir Ihr Kind an der Tür in Empfang und helfen ihm beim Ausziehen und Händewaschen. In der Regel erleichtert ein kurzer Abschied den Kindern den Übergang mehr als ein langes Hinauszögern und ggf. Begleiten des Elternteils in die Betreuungsräumlichkeiten.

(6) Sollten die Übergangsituationen aufgrund oben genannter Gegebenheiten verkürzt stattfinden, kann der Informationsaustausch telefonisch erfolgen.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann grundsätzlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

❒ Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am: _____

_____

Grund (z. B. Kindergarten, Schule, Umzug)

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten 3 Wochen zum Wohle der Tageskinder als Ablösungsphase zu gestalten.

(4) Bei Förderung des Betreuungsverhältnisses durch das Jugendamt ist dieses unverzüglich von beiden Vertragsparteien von der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses zu informieren.

(5) Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses, werden gegebenenfalls anteilig zu viel verwendete Abwesenheitstage des Kindes den Eltern mit dem Stundensatz von 7,50€ in Rechnung gestellt. Die betroffenen Betreuungszeitennachweise werden dem Jugendamt vorgelegt. Für die entsprechenden Monate erhalten die Eltern den zu viel geleisteten Kostenbeitrag zurück.

(6) Besucht das Kind die Tagespflege während der Dauer der Kündigungsfrist bei gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Kindertagespflegeperson nicht, werden die verbleibenden Tage der Kündigungsfrist (abzüglich Schließtage seitens der Kindertagespflege) den Eltern mit dem Stundesatz von 7,50€ in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen.

(7) Bei einer Kündigung vor Antritt des Betreuungsverhältnisses wird der vertraglich ausgemachte monatliche Stundenumfang mit einem Stundensatz von 7,50€ für einen Monat den Eltern privat in Rechnung gestellt.

Die vertragschließenden Parteien:

_____

Ort, Datum und Unterschrift der/s personensorgeberechtigten Mutter

_____

Ort, Datum und Unterschrift der/s personensorgeberechtigten Vaters

Ort, Datum und Unterschrift der Tagespflegeperson